

## Schallzeichen

§ 64 a StVZO

- Fahrräder **müssen mit mindestens einer hell tönenden Klingel (Glocke)** ausgerüstet sein. Andere Signalgeber (z.B. Radlaufglocken oder Hupen) dürfen an diesen Fahrzeugen **nicht** angebracht sein.



## Bremsen

§ 65 StVZO

- Fahrräder **müssen mit zwei voneinander unabhängigen Bremsen ausgestattet sein.**

Die Bremsen müssen während der Fahrt leicht bedient werden können.



**Diese und viele weitere Tipps von A bis Z finden Sie auf unserer Internetseite unter:**  
[guetersloh.polizei.nrw](http://guetersloh.polizei.nrw)



Zum direkten Aufruf der Tipps nutzen Sie bitte den QR-Code.

## Auf einen Blick

Das verkehrssichere Fahrrad hat

Großflächen-  
rückstrahler "Z"



Rücklicht (rot)

Helltönende Klingel

Zwei! voneinander  
unabhängig wirkende  
Bremsen

Frontreflektor (weiß)

Scheinwerfer (weiß)

Zwei! Reflektoren  
je Pedal

Zwei! Speichenreflektoren  
o. reflektierendes Material  
an Felge o. Reifen



Der Landrat  
als Kreispolizeibehörde Gütersloh  
Herzebrocker Straße 142  
33334 Gütersloh

Telefon: 05241 869-1510  
[vvup.guetersloh@polizei.nrw.de](mailto:vvup.guetersloh@polizei.nrw.de)  
[guetersloh.nrw.de](http://guetersloh.nrw.de)

Ansprechpartner:  
Direktion Verkehr  
Verkehrsunfallprävention/Opferschutz



bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



## Das verkehrssichere Fahrrad

## BELEUCHTUNG

① Fahrradscheinwerfer und Rückleuchten dürfen mit zusätzlichen Funktionen wie Tagfahrlicht, Fernlicht und Bremslicht ausgestattet sein. Die lichttechnischen Einrichtungen müssen in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein.

① Die Beleuchtung muss während des Betriebs am Rad fest angebracht und gegen unabsichtliches Verstellen unter normalen Betriebsbedingungen gesichert und ständig einsatzbereit sein.

① Scheinwerfer, Leuchten und deren Energiequelle dürfen abnehmbar sein, müssen jedoch während Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, angebracht werden. Eine generelle Mitföhrpflicht besteht nicht.

## Scheinwerfer – weiß - vorne



§ 67 (3) StVZO

► Als Beleuchtung nach vorne muss das Fahrrad mit einem weißen Scheinwerfer ausgerüstet sein.

## Frontstrahler – weiß – vorne

§ 67 (3) StVZO

► Nach vorne müssen Fahrräder mit mindestens einem weißen Rückstrahler ausgerüstet sein.

**Anmerkung:** Der Frontrückstrahler ist bei neueren Scheinwerfern häufig direkt in das Scheinwerferglas eingearbeitet. Dann muss kein eigenständiger Frontrückstrahler angebracht sein (siehe obiges Bild).

## Großflächenrückstrahler „Z“ – hinten – rot

§ 67 (4) StVZO

► Ebenfalls müssen Fahrräder an der Rückseite mit einem roten Großflächenrückstrahler ausgerüstet sein, der mit dem Buchstaben „Z“ gekennzeichnet ist.

## Schlussleuchte – hinten – rot



§ 67 (4) StVZO

► An der Rückseite müssen Fahrräder mit einer Schlussleuchte für rotes Licht ausgerüstet sein.  
► Der niedrigste Punkt der leuchtenden Fläche muss sich mindestens 25 cm über der Fahrbahn befinden. Blinkende Schlussleuchten sind nicht zulässig. Bereits seit 2005 müssen Neufahräder hinten mit einem Standlicht (Rot) ausgerüstet sein.

## Kombinationsmöglichkeiten

§ 67 (4) StVZO

► Die Schlussleuchte darf mit dem Großflächenrückstrahler in einem Gerät kombiniert sein.

## Pedalrückstrahler



§ 67 (6) StVZO

► Fahrradpedale müssen mit nach vorn und nach hinten strahlenden gelben Rückstrahlern ausgerüstet sein. Nach der Seite strahlende gelbe Rückstrahler an den Pedalen sind zulässig.

## Speichenrückstrahler oder retroreflektierende Reifen

§ 67 (7) StVZO

► In den Speichen des Vorder- und Hinterrades sind längsseitig zwei seitlich wirkende Speichenrückstrahler anzubringen. Diese müssen um 180° versetzt montiert sein. Werden mehr als zwei Speichenrückstrahler an einem Rad angebracht, so sind sie am Radumfang gleichmäßig zu verteilen. Anstatt der Verwendung von Speichenreflektoren ist auch die Kenntlichmachung der Reifen oder der Speichen mit ringförmigen zusammenhängenden retroreflektierenden weißen Streifen oder mit retroreflektierenden Clips, die an allen Speichen angebracht sind, zulässig.

## Batterie- bzw. akkubetriebene Beleuchtung

§ 67 (1) StVZO

**Seit Juni 2017 gilt folgende Regelung:**

Fahrräder müssen entweder mit einer

- Lichtmaschine (Dynamo)
- Batterie
- Akku
- Kombination aus den vorstehenden Geräten als Energiequelle ausgerüstet sein.

